



**LEADER 2014 - 2020 &
Übergangsjahre 2021 u. 2022**

**Handbuch für FörderwerberInnen
Leitfaden zur LEADER-Projekteinreichung
der Region Mühlviertler Alm**

**Lokale Entwicklungsstrategie 2020
Den erfolgreichen Weg weitergehen ...**

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 **Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus**


LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

 **LAND
OBERÖSTERREICH**



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



1 WAS IST LEADER?

Charakteristik der Fördermaßnahme LEADER

LEADER ist

- eine gemeinschaftliche Initiative der Europäischen Union. Kofinanziert durch EU, Bund und Länder werden seit 1991 innovative Projekte gefördert, welche ländliche Regionen auf dem Weg zur eigenständigen Entwicklung unterstützen. Als Bestandteil des EU-Programms für Ländliche Entwicklung unterstützt LEADER Kooperationen und Aktivitäten zur Stärkung des ländlichen Lebensraums, zur Förderung der regionalen Wirtschaft und Aufwertung der Lebensqualität.
- regional organisiert, in den für die Förderperiode bis 2020 ausgewählten Regionen setzt ein eigenständiges Management die gemeinsam mit der Bevölkerung erarbeitete „Lokale Entwicklungsstrategie 2020“ um. Es unterstützt regionale AkteurInnen und ProjektträgerInnen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen u.a. in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Gewerbe, Kultur, Dorfentwicklung, Naturschutz und Bildung.
- ein Instrument zur Stärkung der regionalen Identität und des Bewusstseins für Regionalität, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Region sowie zur Sicherung und Attraktivierung von Arbeiten, Wohnen und Leben in den ländlichen Regionen Europas.

LEADER steht für

- den territorialen Ansatz: Regionale Besonderheiten bilden den Grundstein für die Entwicklungsarbeit in klar abgegrenzten, ländlichen Regionen.
- Partnerschaftlichkeit: Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) als öffentlich-private Partnerschaft agiert als Netzwerk und Impulsgeber für die Entwicklung in der Region.
- BürgerInnenbeteiligung: Nicht externe Institutionen planen Projekte und entscheiden über deren Realisierung – lokale Entwicklungsstrategien werden entsprechend dem „Bottom-Up-Prinzip“ mit den EinwohnerInnen der Region entwickelt, die inhaltliche Entscheidung zur Förderung von Projekten mit LEADER-Mitteln wird in der Region getroffen.
- Multisektoralität: LEADER-Projekte sind sektorenübergreifend und beruhen auf der Zusammenarbeit von AkteurInnen verschiedener Wirtschafts- und Lebensbereiche.
- Innovation: Neue Ideen und Wege finden im Rahmen des LEADER-Förderprogramms Raum zur Verwirklichung, mit Kreativität und Risikobereitschaft sollen neuartige Konzepte Akzente in der Region setzen.
- Kooperation: LEADER unterstützt Aktivitäten über Grenzen hinweg auf nationaler und transnationaler Ebene.
- Vernetzung: Nach dem Prinzip „von- und miteinander lernen“ profitieren Regionen durch den Austausch von Erfahrungen und das Teilen von Wissen.

LEADER „Hardfacts“ für die Förderperiode 2014-2020

Im Rahmen eines umfangreichen Strategieprozesses in der Region mit zahlreichen Workshops und Veranstaltungen waren alle BürgerInnen zur Beteiligung aufgerufen. Endprodukt dieses regionalen Prozesses ist die „Lokale Entwicklungsstrategie 2020“, ein Strategiepapier, welches gemeinsam erarbeitete Ziele und Themen im zur Weiterentwicklung der Region Mühlviertler Alm enthält. Mit dieser Strategie hat sich die Region im Oktober 2014 für eine Teilnahme an der neuen Förderperiode 2014-2020 beworben.

Nach der Bewertung durch eine unabhängige Jury auf Bundesebene wurde die Region Mühlviertler Alm im Mai 2015 erneut als LEADER-Region anerkannt. Mit Stichtag 01.06.2015 beginnt in der Region die neue Periode, Projekte können nun im Zeitraum Juni 2015 bis Ende 2020 entwickelt, umgesetzt und mit LEADER-Mittel gefördert werden.

FÖRDERSÄTZE

Feststellung: Prinzipiell wird festgestellt, dass sich die LAG Mühlviertler Alm im Rahmen der vorgegebenen Rahmenrichtlinien des nationalen Programms zur Ländlichen Entwicklung 2014-2020 und der EU Wettbewerbsrichtlinien völlig frei für die Vorgabe der unten angeführten Fördersätze entschieden hat. Jedoch wurde darauf Bedacht genommen, diese Vorgabe mit den anderen LAG's in Oberösterreich dahingehend abzustimmen, dass die Fördersätze möglichst einheitlich sind um etwaige Befindlichkeiten hinsichtlich Benachteiligung und/oder Bevorzugung von ProjektwerberInnen im Vergleich auszuschließen. Die gemeinsam entwickelten Fördersätze finden die vollinhaltliche Zustimmung der LAG Mühlviertler Alm.

Zugängigkeit: Die Förderhöhen bzw. Fördersätze werden für alle FörderwerberInnen auf der Regionshomepage www.muehlviertleralm.at öffentlich zugänglich gemacht.

Gleichbehandlung und Generalklausel: Im Sinne der Gleichbehandlung aller FörderwerberInnen (also auch jenen die über einen andere Förderung außer LEADER begünstigt werden) wird man sich bei der Umsetzung von Projekten, die in anderen Maßnahmen des Programms LE 14-20 möglich wären, an die dort jeweils gültigen Förderhöhen halten. Als Generalklausel gilt: Sofern ein LEADER-Projekt einer Spezialmaßnahme (aus der Sonderrichtlinie Projektförderung, einer LE-spezifischen Landesrichtlinie oder direkt aus dem Programm) entspricht, werden die Einschränkungen der Spezialmaßnahmen in Bezug auf die Förderintensität angewandt (mit Ausnahme der Maßnahmen M35 (16.3.1) und M36 (16.4.1)).

Darstellung der Fördersätze:

A) *Direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Direkt wertschöpfende Maßnahmen):*

40 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten), die Einhaltung der ,de minimis-Regel lt. Richtlinie ist verpflichtend

B) *Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Indirekt wertschöpfende Maßnahmen):*

60 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)

C) *Bildung (Konzeptionierung und Durchführung, Lernende Regionen und Lebenslanges Lernen) sowie Projekte zu folgenden Querschnittszielen: Jugendliche, Gender/Frauen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Klima und Umwelt, Demographie, regionale Kultur und Identität:*

80 % Förderung für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung; nicht für investive Maßnahmen

D) Kleinprojekte lt. Richtlinie:

80 % Förderung bei einer Projektkosten-Untergrenze von 1.000,- Euro und einer Projektkosten-Obergrenze von 5.700,- Euro.

Fördervolumen: Maximal 5% der zur Verfügung stehenden Fördermittel können über Kleinprojekte ausgeschöpft werden.

Projektträger: Ausschließlich gemeinnützige Vereine, Personengruppen und Organisationen. Die LAG Mühlviertler Alm und die Gemeinden können beispielsweise NICHT Projektträger eines Kleinprojektes sein.

E) Kooperationen (National, Transnational)

Projektanbahnung: 80%

Umsetzung: Der jeweiligen Maßnahme entsprechend, siehe Punkt A bis D

F) Maximale Förderhöhe pro Projekt

Eine maximale Förderhöhe pro LEADER-Förderprojekt kann vom Projektauswahlgremium festgelegt werden.

2 WAS MACHT EIN LEADER-PROJEKT AUS?

LEADER ist die richtige Förderschiene

- wenn die Ziele Ihres Projektvorhabens einen Beitrag zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie 2020 der Region Mühlviertler Alm leisten. Diese regionalen Strategieansätze sind auf unserer Homepage www.muehlviertleralm.at im Menüpunkt Regionalentwicklung nachzulesen. (Download: Lokale Entwicklungsstrategie)
- wenn Ihr Projektvorhaben auf einem innovativen Konzept basiert und auf die Etablierung neuartiger Produkte bzw. Dienstleistungen, neuer Verfahren bzw. Prozesse, neue Vermarktungswege oder Organisationsformen abzielt.
- wenn das Projekt Mehrwerte für die gesamte Region Mühlviertler Alm schafft (Wertschöpfung, Arbeitsplätze, Wissen, Erhalt regionaler Strukturen etc.)
- wenn die Zusammenarbeit und Vernetzung von Wirtschafts- und Lebensbereichen bzw. Bevölkerungsgruppen innerhalb und über die Region hinaus gefördert wird.
- wenn Ihr Projektvorhaben zur Stärkung der Lebensqualität unserer EinwohnerInnen und/oder der Aufenthaltsqualität unserer Gäste beiträgt.
- wenn es eine(n) ProjektträgerIn (Privatpersonen, Vereine und Verbände, ARGE, Gemeinden, Betriebe etc.) gibt.
- wenn die Eigenmittel zur Projektumsetzung sowie die Vorfinanzierung (LEADER-Projekte müssen vorfinanziert werden bzw. werden Fördermittel erst nach erfolgreicher Projektumsetzung- und -abrechnung ausbezahlt) gesichert sind. Daher können auch keine Kosten berücksichtigt werden, welche VOR der Projektgenehmigung anfallen.
- wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit und ein nachhaltiger Nutzen des Projektvorhabens auch nach Auslaufen der Förderung sichergestellt sind.

Kleinprojekte

Pauschalbeträge für nicht wettbewerbsrelevante Kleinprojekte werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die beantragten Kosten für das Projekt sind aufgrund einer Kostenkalkulation plausibel darzustellen.
- Der Pauschalbetrag richtet sich nach dieser Kostenkalkulation, das Ausmaß der Förderung wird von der LAG in der LES festgelegt, für alle Förderwerber transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Homepage).
- Die Gesamtkosten des Vorhabens können maximal 5.700 Euro betragen.
- In den Gesamtkosten des Projekts können Eigenleistungen enthalten sein.
- Projektträger sind ausschließlich gemeinnützige Organisationen/Nicht-Regierungsorganisationen oder Gruppen nicht organisierter Menschen mit einem gemeinnützigen Ansinnen.

Im Falle einer nicht organisierten Gruppe muss die Gruppe ein Mitglied benennen, welches im Namen und auf Rechnung dieser Gruppe für alle mit der Förderung zusammenhängenden Aktivitäten verantwortlich zeichnet.

- Die Höhe der Mittel für die Anwendung von Pauschalbeträgen ist mit insgesamt 5% Anteil am Gesamtbudget der LAG Mühlviertler Alm beschränkt.

6 PROJEKTUMSETZUNG

Gut zu wissen...

Vergleichsangebote

Lt. AMA-Anweisung vom Jänner 2013 sind je nach Auftragswert Vergleichsangebote, sogenannte „Kostenplausibilitätsnachweise“ einzuholen. Darunter werden sowohl Preisauskünfte per Email als auch schriftliche Angebote verstanden, welche je nach Auftragswert eingeholt werden müssen.

Laut Auskunft müssen für diverse Aufträge (beginnend mit € 50.-) Vergleichsangebote/Plausibilitätsnachweise eingeholt werden.

ACHTUNG: Änderungen vorbehalten!!

- Rechnungen unter € 60,- sind nicht förderfähig!
-
- Auftragswert € 60,- bis € 9.999,- 2 Angebote
- Auftragswert höher als € 10.000 3 Angebote

Publizitätspflicht

Als Voraussetzung für die Bewilligung einer LEADER-Förderung gilt die Einhaltung Publizitätspflicht des LEADER-Programms Österreich. Bei gestalteten Druckwerken wie Broschüren, Plakate, Zeitschriften, Bei Massenaussendungen und PR-Maßnahmen (Presseinformation, Werbeschaltungen etc.) ebenso wie auf Homepages und Informations- bzw. Hinweistafeln bei baulichen Maßnahmen sind die entsprechenden Logos anzuführen. Bei Abrechnung des jeweiligen Projektes sind Exemplare aller Broschüren, Ausdrücke der Homepage, Fotos der Logoplastierung an Objekten etc. den Abrechnungsunterlagen beizulegen. Kann die Einhaltung der Publizitätspflichten nicht nachgewiesen werden, wird die betroffene Rechnung von der Förderung ausgeschlossen!

Die entsprechende Logoleiste wird Ihnen vom LAG Management gerne zur Verfügung gestellt.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus


LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Gut zu wissen...

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind jene angefallenen Kosten, welche dem Projekt eindeutig zuzuordnen und im von der LVL genehmigten Projektzeitraum angefallen sind. Der Anrechnungstichtag ist im Genehmigungsschreiben der LVL nachzulesen. Folgende Kosten sind keinesfalls über LEADER förderbar:

- Kosten, welche vor dem Anerkennungsstichtag entstanden sind
- Nicht beantragte bzw. nicht bewilligte Kosten
- Laufende Betriebskosten
- Kosten für einmalige Veranstaltungen
- Steuern und öffentliche Abgaben
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Lizenzgebühren
- Steuerberatungs-, Anwalts-, Verfahrens- und Notariatskosten
- Leasingraten
- Speisen und Getränke
- Geschenke
- Ausgaben für technisch veraltete Investitionen
- Geldverkehrs- und Mahnspesen
- Überzogene Rechnungen und Honorare

Die Kosten in der Projektabrechnung sind mit den beantragten und genehmigten Projektkosten (aus dem Projektantragsformular und dem Genehmigungsschreiben) zu vergleichen. Projektmaßnahmen und Aktivitäten sind grundsätzlich entsprechend dem eingereichten und genehmigten Projektantrag durchzuführen. Jede Abweichung ist der LVL vorab mitzuteilen und bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung. Geringfügige Kostenveränderungen werden bis zu einem Umfang von 20% toleriert, sofern diese keine inhaltliche Abweichung vom Projektantrag zur Folge haben. Die prinzipielle Meldepflicht besteht aber auch bei geringfügigen Abweichungen.

Nicht anrechenbare Kosten

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Orts- taxte, Schotterabgabe und Werbeabgabe;
2. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
3. Finanzierungs- und Versicherungskosten; Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens;
4. Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderungswerber als Leasingnehmer in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten; dabei kann maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes ausgegangen werden.
5. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.);
6. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird durch den Charakter des Vorhabens bzw. der Aktivität begründet;
7. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter € 50,- netto resultieren;
8. nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten, sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug;
9. Kosten, die vor dem Fristwahrungsdatum oder nach dem beantragten Projektende anfallen.

Weitere Förderinformationen

Eigenleistungen

Unbare Eigenleistungen werden nur in Form von Arbeitsleistungen und nur bei investiven Vorhaben, ausgenommen Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen, anerkannt. Die Anerkennung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Eigenleistungen werden nur für jene Personen anerkannt, die ein direktes Verhältnis zum Projekt nachweisen können und nicht in einem Dienstverhältnis mit dem Projektträger (Förderungswerber) stehen. Ein direktes Verhältnis zum Projekt ist bei Personen aufgrund ihrer Mitgliedschaft zum Förderungswerber gegeben, sofern es sich bei diesen um juristische Personen wie Vereine, Genossenschaften etc. handelt.
2. Es können nur unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden geltend gemacht werden.
3. Die dem geförderten Vorhaben zuzurechnenden Arbeitsstunden müssen eindeutig durch transparente Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen die Projektrelevanz erkennbar ist, nachgewiesen werden. Es müssen daher genaue Aufzeichnungen in Form von z.B. Arbeitstagebüchern vorliegen, mit detaillierten Angaben über Person, Tätigkeit, Zeit etc. inkl. Unterschrift geführt werden.
4. Die für ein gefördertes Projekt nachweislich aufgewendete unbezahlte freiwillige Arbeitsleistung von natürlichen Personen laut Z 1 kann mit einer Kostenpauschale in Höhe von 12 € pro Stunde laut Zeitaufzeichnungen gemäß Z 3 anerkannt werden.
6. Die maximale Arbeitsleistung ist in allen Fällen auf 10h Stunden pro Tag beschränkt.
7. Die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Arbeiten im Sinne von kreativen Denkprozessen, Brainstorming etc. werden nicht anerkannt.
8. Die Anerkennung von Arbeitsleistungen ist beschränkt auf ein Ausmaß von maximal 30 % des Gesamtprojektvolumens; darüber hinaus gelten jedoch die Beschränkungen des Art. 69 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wonach. das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen darf, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

De-Minimis

Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird eine De-Minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2014 gewährt. Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „De-Minimis“ Förderungen darf den in Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 festgelegten Betrag von € 200.000,- (in 3 Steuerjahren) nicht übersteigen. Kommt der Fördervorteil nicht dem Förderungswerber selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen auf die Gewährung der Förderung erfüllen.

Anrechenbare Kosten

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderwerber ab Antragsstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der LVL im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist.

Rechnungen

Rechnungen müssen gemäß Umsatzsteuergesetz § 11 je nach Rechnungsbetrag folgende Merkmale aufweisen. Fehlen Rechnungsmerkmale so verliert die entsprechende Rechnung ihre Förderfähigkeit!

Kleinbetragsrechnungen bis € 150,00 inkl. USt:	Rechnungen über € 150,00 müssen <u>zusätzlich</u> folgende Angaben enthalten:	Bei Rechnungen über € 10.000,00 <u>zusätzlich</u>:	Rechnung von Privatpersonen
<ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift der/des LieferantIn bzw. LeistungserbringerIn - Menge und Beschreibung der Lieferung bzw. Art und Umfang der Leistung - Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung - Bruttoentgelt für Lieferung bzw. Leistung inkl. USt - Steuersatz, Hinweis auf Steuerbefreiung oder Übergang der Steuerschuld - Datum der Rechnungsausstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift von Liefer- bzw. LeistungsempfängerIn - Nettoentgelt, Steuersatz, Steuerbetrag in Euro, Gesamtsumme in USt - UID-Nummer der/des LieferantIn bzw. LeistungserbringerIn - Fortlaufende Rechnungsnummer 	<ul style="list-style-type: none"> - UID-Nummer der/des EmpfängerIn 	<ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift der/des LeistungserbringerIn - Name und Anschrift der/des LeistungsempfängerIn - Titel des LEADER-Projekts, für welches die Leistung erbracht wurde - Menge und Bezeichnung der Leistung (Art, Stundenumfang, Stundensatz, Gesamtkosten) - Hinweis, dass keine USt in Rechnung gestellt wird

- Damit eine eindeutige Zuordnung möglich ist, sollen Rechnungen im Betreff den Titel des jeweiligen Projektes aufweisen.
- Im Falle einer Barzahlung ist der Vermerk „Betrag erhalten am...“ inkl. Firmenstempel oder Unterschrift auf der Rechnung notwendig.
- Bei der Abrechnung müssen sämtliche Nachlässe und Skonti berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden.

MÜHLVIERTLER



Ursprung der Lebensfreude

Verband Mühlviertler Alm
Markt 19, 4273 Unterweißenbach
+43 7956/7304
office@muehlviertleralm.at;
www.muehlviertleralm.at

LAG-Manager:
GF Renate Fürst
r.fuerst@muehlviertleralm.at
Kurt Prandstetter, MBA
k.prandstetter@muehlviertleralm.at

Änderungen und Irrtümer vorbehalten!

01.04.2021

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus


LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

 LAND
OBERÖSTERREICH



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.

